



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vbungen Christlicher Tugendten/ vnd Geistlicher Vollkommenheit

Rodríguez, Alonso

Cölln, 1666

Das VI. Capitel. Von der Regel welche befilcht/ daß man die Mängel der
Brüder den Obern ansage.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-46862](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-46862)

war dieser H. Bischoff also demütig daß ers für ein sonderbare Genad erkennet/wan ihn jemand seiner Mängel halben ermahnet hat/vnd solche sehr höchlich gedancket.

Chron.
Cister.

Von einem Eiferer Mönch sind man/ daß er für jeden/vnd alle die ihn gestrafft/auffs wenigst ein Vatter vnser mit sehr danck bahrem Herzen gebetet/welche Gottselige Gewonheit daselbst zum Geses verblieben ist.

Es war der H. Arsenius vnder den Geistlichen seiner Zeit sehr außsehnlich vnd berühmt an Heiligkeit/vnd Gelehrtheit/die er in der Welt (als beyder Keyser Arcadij vnd Honorij Lehrmeister) gehabt/jedoch brachte er/wie geschicht/etliche geringe Mängel/die zwar ihm an Heiligkeit nicht schadeten/mit sich in den geistlichen Stande vnd vnder andern pflegte er in sitzen ein Fuß vber den andern zu schlagen. Ein jeder fürchtete sich solches dem außsehnlichen Mann anzuseigen/bis die Aeltesten ingemein sich darüber beredeten/vnd der Abt Pastor ein sehr heiliger vortrefflicher Mann zu ihnen sprach: Ich weiß wie wir ihn tüchtig bessern wollen/in nächster Versammlung will ich meine Fuß ebe auch also vber ein setztag/vnd ihr solt mich darumb straffen: also wirdt ihm durch meine Straff geholffen werden. Dieser Raht gestete allen sehr wohl/vnd gieng glücklich ab. Dann als in der nächsten Versammlung Pastor dem Arsenio mit sitzen es noch thäre/singen die Alten an ihn mit Worten anzufahren/vnd als ein öffentliches Exempel der Vnhöflichkeit zu straffe/darauff sich der Abt Pastor demütig ergab/vnd Arsenius dessen wohl achtend/sein sitz samb die Fuß zu recht stellte/vnd forthin alles beserre. Also soll ein jeder die öffentliche Straff

vnd Ermahnungen billich auff sich stehen/vnd wir zu gleichen erkennen war zu seyn/was hiebevot gesagt/das schwerlich sey andere zu straffen.

Das VI. Capitel.

Von der Regel welche befehlet/das man die Mängel der Brüder den Obern ansage.

Diese Regel laut also: Zu mehrern Fortgang im Geist/vnd in ^{c. 4. exa.}sonderheit zu grösserer eigener ^{h. 3.}Demuth/soll ein jeder zu frieden seyn/das alle seine Mängel/vnd Gebrechen/vnd was er sonstenthut vnd an ihm verspüret/oder gemerckt wirdt/dem Obern von einem jeden/dem es außserhalb der Reich bewußt offnbahret werden.

Zu besserer Verstande dieses Punctens/ist zu wissen/das zwar alle Sazungen der Gesellschaft Jesu/von Päpstlichen Heiligkeiten approbirt/vnd bestetiget seind/jedoch ist diese Regel von Brüdertlicher Straff/oder Ermahnung insonderheit/von ihr Päpstlicher Heiligkeit/auff eine besondere Weisheit in iudicio Contradictorio, wie mans nennet/bestetiget worden. Die Ursach ist diese: Ein Priester zu Rom hat sich zuvor in unsere Societät begeben/dauon er nachmals wegen seiner Vnrube/vnd Auffwicklung außgeschafft worden. Dieser liesse nachmahlen einen Theil der Bücher des Cardinalis Toleri/welche von Gewissens Sachen handeln/in Truck geben/vnd setzte von sich darzu/das ihm die Societät zwar als ein Mutter vnd Nährerin viel gelährter Männer/sehr wohl

wohl gefeile / jedoch were diese Regel der Evangelischen Lehr stracks zu wider / das man nemlich die Mängel eines andern dem Obem vortragen / vnd zuvor den andern dessen nicht ermahnen solte / darauf dann nicht wenige / oder geringe Schaden erfolgen. Also meynete vnd ließ es obgesagter Priester trüben. Aber vber dieses des Priesters vngütliche aufflag klagte der Vater Everhardus Mercurianus / der Zeit General der Societät bey Päpstlicher Heiligkeit / wie billich / welcher das aufgesprenge Buch / vnd vnser Regel fleißig durchsehen / vnd erkennet / das sie dem Evangelio nicht allein entgegen / sonder auch gar nicht zu straffen sey / ja zu der Apostolischen Vollkommenheit dienlich sey / verdampfte hiemit / durch den Cardinal Surlentum / dem es Ampfswegen der Zeit gebührte / das aufgesprenge Buch in Ewigkeit.

Dieses nun zu lassen wo es wol ist / wolle wir zu besserem vnserm Trost allhie auffskürzest zwey Ding abhandlen: Erstlich wie notwendig zum geistlichen Fortgang diese Regel sey: zum andern wie solches auch die Vernunft selbst erfordere.

Was das erste belanget / vnd wie nützlich diese Regel vns zum Geistlichen Fortgang sey / kan auß dem / was von der Rechenenschaft des Bewissens zuvor gesagt ist / genugsamb abgenommen / vnd verstanden werden / dann was vnser H. Stifter Ignatius für Ursachen zu diesem gesetzt / dienen alle hierzu: Solche Ursachen aber mögen zweyfach getheilet werden: nemlich eines Theils / das die Obem also die vndergebene Personen desto besser erkennen / regieren vnd helfen mögen: Anders Theils das der ganze Standt füglich erhalten vnd ordiniert werde. Vnd eben vmb beyder

Alph. Roder. III. Theil.

dieser Stück willen ist die angezogene Regel gesetzt / das nemlich ein jeder seine Mängel / dem sie außser der Beicht bewusst / dem Obem vortrage / vnd ein Bürgen gleichsamb sich für dich darstelle / wann du vielleicht nicht thust / was du solt thun / daran dir / vnd der Societät viel gelegen ist. Dis ersetzt dein Mitbruder zu grossen deine vnd des Ordens Nutz / das also die Ampfer der Societät rechtmässig verichte / vnd du vor Schaden / vnd Schandt erhalten werdest.

So ist auch in andern Ordensständen nichts neues. Dann in den allgemeinen Satzungen / welche im Jahr 1451. zu Barcellona von den Franciscanern aufgerichtet seyn / wird befohlen / das die Brüder nach dem sie von aussen wider ins Kloster kommen / dem Obem anzeigen sollen / was sich wichtiges mit ihren Gefellen drauffen begeben / der es nicht thut / soll in Wasser vnd Brodt fasten / oder nach des Obem Gutachten einer andern Straff gewärtig seyn / eben dis findet sich im 5. Capitulo selbigen Ordens. Vnd ist vnder dem Heiligen Bonaventura vnwidersprechlich bestättiget worden / wer darwider thut / oder schreibt / soll sein vorum oder Stimm verlohren / vnd mit dem Käcker gestrafft werden.

Diese Lehr / vnd deren Nutzbarkeit erscheynet noch mehr auß den vralten Lehren Stephani vñ Pauli / welche diesen Schluß gemacht haben / wie bey Smaragdo zu lesen ist: **Welcher ein andern siehet etwas vngedührlichs thun / oder reden / vnd solches dem Prior verzeucht anzuzeige / soll wissen / das er ein ernehrer der Sünden vnd dem Sündthafften ganz**
 Titttt gleich

gleich sey / dann er ein sehr harter Feind ist / so wol seiner Seele / als dessen / von dem er also verschweiget. Nach diesem fest gemelter Scribent noch ein anders auff diese Weis: Wer vermerckt / daß einer diese Strenge des Ordens nicht leyden kan / vnd die Flucht suchen will / denselben aber nicht also bald anbringt / der zweiffle nit / daß er seines Verderbens mit theilhaftig sey / so / auch so lang von der Gemeindt der Brüder abgesondert bleiben / bis der ander Kömme widerbracht werden. So ist ja wol al't diese Weis / des andern Mängel zu offenbaren / vnd hat seinen Grund auff der Brüderliche Besserung / der durch den Oberrn süßlicher zu recht gebracht werden kan / als durch ein Priuat Person.

Die andere Ursach / welche ons dis leicht macht / ist / daß des Mitruders Mängel / nit dem Oberrn / als einem Richter zur Straff / sonder als einem geistliche Vatter werden offenbaret / damit er ihm nach Väterlicher Fürsorg vnd Lieb auffhelffen / oder vor dem Fall behüten möge. Dis finden wir mit hellen Worten in einer andern Regel: dem eines anderen schwere Anfechtung bewusst were / soll den Oberrn ermahnen / damit er ihr nach Väterlicher Sorg vñ fürsichtigkeit / die er gegen den seintigen trägt / gebürlicher Weis begegnen Kömme. Siehe da wie des Bruders Anligen / vnd Mängel dem Oberrn nicht angetragen werden / als einem Richter ihn zu straffen / sonder als einem Vatter ihm mit Väterlicher Lieb vnd

Sorg zu helfen / damit das Ubel nit größer werde.

Die dritte Ursach gibt der hochweise / vnd in diesem Handel wohl erfahrene Pater Hieronymus Natalis / vnd spricht: Wir sehen daß in der Kirchen Gottes so wohl im Geistlichen / als Politischen Regiment / auff's allerfleißigst nachgefragt wird auff die Person den man die hohe Ampier aufftragen will / nicht durch eines Nichtlichen Proceß weis; als zu straffen / sonder daß man wisse / wem die Kirch / das Haus / das Gesind vnd die Seelen möchten anbefohlen werden. Also geschicht auch in der Societat / da man wissen muß / wem dis oder jenes auffzuladen / damit ja der ganze Ordensstand nicht Schwaden leyde. Darumb dann der Ober für sich selbst erforschen / vnd auch von andern ermahnet werden kan / wie dieser oder jener beschaffen / vnd daß ja darinn nicht getretet werde / ist diese Regel / zu allgemeinem Nutzen wol vnd recht vns vorgeschrieben worden.

Zum vierdren wollen wir auff ein Waage / vñ zwar auff ein Seiten oder Schale den Schaden legen / den du zu leyden vermeinst / weil deine Mängel dem Oberrn seynd angezeigt worden: auff die andere Seiten über den Schaden vnd Angelegenheiten / die zu befürchten gewesen / wo ihm nichts kundt gethan worden / vnd dann ansehen / welches das ander vberwige. Dein Schaden ist Verlust eines Respects / wie du vermeinst / bey dem Oberrn / vnd dieser Schwade ist sehr gering / der Schad aber so erwachsen were / wann jener geschwiegen / ist nicht leicht sonder groß vnd vielfaltig. Erslich hettest du das Ubel nicht gemacht / were also erwachsen / vnd andern

zur

Reg. 20
sum.

zur bösen Nachfolg kommen / mit deiner /
 und der ganzen Gemeind Bnehr. Dann
 es ist nichts so heimlich / daß nicht zu
 seiner Zeit / und Gelegenheit offenbar
 werde. Da man zu Anfang leichlich
 hette helfen können / wo es dem Obem
 were angezeigt worden / wie es billich durch
 dich selbst hett sollen geschehen / da muß
 man so Eysen / und Feur brauchen.
 Welches viel wichtiger ist / als bey einem
 Menschen dem Obem / nach deinem nár-
 richem Einbilden / ein wenig an der Ehren
 verkehren / wie wohl dir ehrlicher gewesen
 solches zu erst offenbaren. So erkenne ih
 dann denjenigen / der seines Bruders
 Mängel siehet und vorbringt nicht als ei-
 nen Verderber Bräderlicher Liebe / son-
 der / wo er es nicht thert / als einen Ver-
 brecher der Regeln / und in gewissen Fäl-
 len einer Todtsünden schuldig / nicht zwar
 auß Krafft der Regeln / dann sie zu keiner
 Sünden verbinden / sonder wegen der
 Wichtigkeit der Materij und grossen Scha-
 dens / der auß seinem Stillschweigen ent-
 steht / den er hette vorkommen können /
 wo er die Sach alsbald an gebührendem
 Orth hette angezeigt.

Höre hievon den grossen Basilium:
**Die Sünd verschweig ist nichts
 anders / als den Krancken / der
 freywillig zum Todt eylet / fort
 stossen und welzen.**

Dann eine verdeckte Sünd ist gleich einem
 Geschwür voll Eiter / das zum Herzen zu
 treucht / und das Leben sucht. Welcher
 nun solchem Vbel vorkame / und vns den
 Eiter (wiewol nicht ohn geringen
 Schmerzen) auß dem Geschwür mit
 kräftigen Mitteln außzüge / gewislich
 würde solcher kein geringen Danck vns

vns verdienen / weil er vns ja daß Leben er-
 halten: der aber vnser verschonende / das
 Vbel wachsen / und den Gift einfressen
 ließ / was für ein Herz würde dieser gegen
 vns haben? Ein Feind ist der / und kein
 Freund / welcher dem Obem seines Bru-
 ders Mangel verhelet / und wird schuldig
 an seinem Seelentodt. Dieser Meinung
 ist eben auch der heilige Augustinus: und
 spricht also: **Nicht hatet euch für
 böshafft / wann ihr was anzei-
 get: mehr aber seyt ihr schuldig /
 wann ihr ewre Brüder / die ihr
 durch anbringen könnt bessern /
 mit stillschweigen verderben las-
 set. Dann wann dein Bruder an
 seinem Leib ein Wunde hatt /
 und wolte sie verdecken / auß
 Forcht er müste sie schneiden / o-
 der außsetzen lassen / thertest du
 nicht vbel wo du schweigest /
 sehr barmhertzig aber wann du es
 anzeigest: Wie viel mehr muß du
 seine Mängel offenbaren / daß sie
 nit ferner ins hertz hin ein faule?**

Solche Verhehlung ist wider die Lieb / vä-
 jeren die sehr weit / welche darum ihm nebe
 Menschē nit verrathen wollen / daß sie noch
 sich selbst / noch dem andern nit schaden /
 und zwischen ihm und dem Obem keine Zwie-
 tracht erwecken. Das ist kein Geist des
 geistlichen Stands / viel weniger der So-
 cietät Jesu. Die Welt hat solche Brauch /
 darinn sie / und all ihr Freundschaft
 verdirbt. Man siehet ja keine Zwietracht /
 sonder alles gurs können auß diesem zu bey-
 den Seiten. Wer will dich heissen / daß du
 einem andern zu gefallen / dem Ordenstand
 solt vntrew seyn? Wenn bist du am meisten
 schuldig etw Menschen / oder der Religion.

Aug reg
 3. c. 15.
 tom. 1.

In Reg.
Fuli.

Ein Schand ist / ein Heuchler seyn / der Religion aber / den Regeln / deinem Bruder selbst getrew seyn ist kein Schand / sonder dir ein grosse Ehre. So sie nun derohalben keiner / spricht Basilius / der seines Bruders Sünden oder Verbrechen helffe verhehlen / daß er ihm nicht für Lieb die er dem Bruder schuldig das Verderben verursache.

Diß seynd dann die Ursachen / welche uns billich bey dieser Regel sollen handhaben / vnd seynd nach Lehr der heiligen Väter vnd Schrifftelehrten Bestand genug / daß sie die Regel bewehren / vor einen jeden geistlichen Standt / wann solche Regel in einem würden gefunden. In vnser Societät aber ist noch weiter etwas besonders / warumb er die Regel dulden / vnd mit der Mängel Offenbarung bey dem Obern muß zu frieden seyn: Dann einem jeden wird insonderheit vorgehalten / solche Regeln / vnd Summarischen Inhalt der Satzungen / darunter auch die Regel vns seiner Mängel Offenbarung klar stehet zu lesen / vnd fragt der Ober außstrücklich ob mit den andern / auch diese Regel er getrawe zu halten / vnd solches eben auch ehedam sie sollen ihre Gelübten thun / da dem Magistro Nouitiorum befohlen ihnen insonderheit diesen Puncten zu erörtern / vnd zu fragen ob sie dessen zu mehrer Demuth zu frieden. Vbergib nun der Religioß allhie sein Recht / vnd ist zu frieden / daß alle seine an ihm verspürte Mängel dem Obern offenbaret werden / hat er gewiß ein richtigen Lauff zur Aufrichtigkeit / vñ Reimigkeit seines Gemüths / diß thun alle Väter vnd Bruder vnser

Societät / vnd durch diß Mittel werden sie vnd der ganze Stand sanfftiglich / vnd mit grosser Vorsorg zu grosserer Gottes Ehr / vnd ihrer Vollkommenheit regiert vnd erhalten.

Diese weiß aber sein Recht / oder Berechtigkeit vber sich selbst zu vbergeben / ist den newangehenden Religiosen in vnser Societät gar nicht verborgen / weil sie solche Weiß zwey Jahr lang sehen / vnd selbst brauchen / vnd wo nicht mit außstrückliche Worten / doch innerlich sich darinn ergeben. Desgleichen etwas thut ein Carthäuser / der natürlichen Gewalt hat durch Fleisch essen sein Leben zu erhalten / jedoch vbergibt er solchen Gewalt (vermög seines Instituts wie wol nicht mit außstrückliche Worten) da ihm doch sein Leben ausgelegener ist zu erhalten / als sein Ehr. Also ein Priester in dem er die H. Weihung empfahet / begibt sich hiemit seines Gewalts zu heurathen / vnd gelobet / ob wol mit keinen eygnen Worten / die Keuschheit. Eben also thun auch in diesem Puncten die Söhne der Societät / wie der Heilige Franciscus Vorgia gut rund geseht vnd auslegt.

Vnd nach dem wir diß geschrieben / ist eben solcher Punct in der sechsten General Congre. Versammlung mit Erlaubnuß Papstl. H. 6 gen. Soc. de-
geschlossen vnd befohlen worden den No. cret 49
vizen solches zu erklären / vnd seynd auch cant. 10
dabey die Wort der Regel (durch einen & 12.
jeden / dem es außserhalb der Decr. 33
Beicht bewußt) erlauret worden / daß cant. 6.
ein jeder die Mängel so er selbst gemerckt / oder gesehen / vnd nicht in geheim vmb Rathswegen / verstanden hat / müsse anzeigen. Also werden dann nun alle beschwerden

schwerden auffgehoben vnd eröreret / auch keine Vrsach zu beklagen mehr vbrig seyn. Es ist jedem zu Anfang seines Eintritts in die Societät solches gnußsam gesagt worden / gefält es ihm nun nicht / daß seine Mängel dem Obern vortragen werden / so lege er die Schuld nicht auff die Regel / oder Miterbrüder / sonder auff sich selbst / vnd seine sehr geringe Tugend vnd Demut / darumb er mehr ab / als zugenommen hat. Da kombt es her daß wir solche Beschwer- nuss in diesen Puncten empfinden / beschwe- gen dann vnser H. Vatter ihm hat wol- len vorkommen / vnd zum Fundament in die Regel selbst aefert / die Demuth / vnd hitzige Begierde im Geist fortzuschreiten. Wo diese Grund- fest gelegt ist / mögen wir leichtlich erdul- ten / daß all vnser Mängel vnd Fähler offenbar / vnd wir desto demütiger / vnd gebessert werden. Wer nun zu dieser De- mut noch keinen Lust hat / bey dem ist die Tugend freylich noch gar gering.

ben sich nachdencket von wem er es doch ha- be / ob er mehr darzu gesezt zc. Vnd also sich bey diesem vnd jenem entschuldiget / den kleinen Fähler mit einem grössern beschonet / vnd allen ärgerlich ist. Ach / wir wissen ja daß du ein Mensch bist vnd fehlen kanst / auch schon offte gestrauchelt hast.

Wer sich nun so gar schön machen / vnd vber andere erzürnen will / den achten wir noch vnvollkommener / dann er gibe solche Hoffart an Tag / sorgt mehr für den äusse- ren Schein der Tugend / als für die Tugend selbst. Welcher freuentlich / auch ^{De grad. humil. gr. 1.} was offenbar vnd bekand ist / verthädigt / spricht der H. Bernardus / wie kan der seinem Prelaten die heimliche vnd böse Gedancken / die in seinem Herzen auffsteigē / recht offenbaren? Ein wahrer de- mütiger / der sich selbst innerlich kent / vnd sich hält / wer er ist / verwundert sich nicht sehr / was man von ihm sage / dann diß ist ihm nit new? er weiß seine noch grössere Gebrechen / vnd wird von ihm weniger ge- sagt / als man sagen könne.

Es scheint dir dein Mangel kleiner / oder gar kleiner zu seyn / als er ist / weil du ihn durch die Brillen der eignen Lieb ansiehst : wer aber reine gesunde Augen hat / der er- kennet ihn / wie er ist. Gesezt aber / daß der ander nicht recht gesehen / vnd die Sach vberhebt habe / gedencst du dann nicht / daß du im Eingang der Religion dich be- reit / vnd willig erbotten / alle Schmach / Vnbillichkeiten / falsche Zeugnuß / Ver- achtung / Creuz / zc. zu leyden / es komme von wannen es wolle? Wie hastu dieses deines Vorsatz so bald vergessen? Erfrewē soltu dich billich / wann man ohne Vrsach ^{dir}

Das VII. Capitel.

Etliche wichtige Erinnerung zu diesem Puncten.

Als dem was bishero gesagt / können wir etliche wichtige Erinnerungen ha- ben / welche denen so wol die vns ermahnen vnd straffen / als auch vns sehr erspriesslich seyn werden. Das erste ist ein sehr grosser Gebrech / vnd Zeichen der Vnvollkommen- heit / wenn man sich vber den Obern / der ihn ermahnet hat / erzürnet / vnd also bald